



**Sekretariat:**  
**Allgemeiner Behindertenverband  
In Deutschland e.V.**  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 28 09 54 27  
Fax: +49 (0) 30 27 5934 30  
Mail: [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de)  
[www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

Berlin, den 4.3.2015

## 6. Sitzung des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens BTHG – Positionen der DBR-Verbände zum Thema

### Inklusive Bildung (einschließlich Hochschulen)

---

*Mit der vorliegenden Stellungnahme legen die Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR) ihre einvernehmliche Positionierung zum Thema „Inklusive Bildung“ im Rahmen der Arbeit zum Bundesteilhabegesetz vor. Das Thema war Gegenstand der 6. Sitzung der AG Bundesteilhabegesetz am 20. Januar 2015. Die DBR-Verbände knüpfen insoweit an das sitzungsvorbereitende BMAS-Arbeitspapier mit Stand: 6. Januar 2015, das jedoch nachträglich mit Stand 19. Februar 2015 noch umfangreich überarbeitet wurde, an; zeitlich nachfolgende Überarbeitungen des BMAS-Arbeitspapiers wurden nicht berücksichtigt.*

#### **1) Grundlegende Gesamtbewertung**

Die Verbände des DBR begrüßen es sehr, dass die AG Bundesteilhabegesetz das Thema „Inklusive Bildung (einschließlich Hochschulen)“ aufgegriffen hat. Die Diskussion in der Arbeitsgruppe in der Sitzung am 20. Januar 2015 hat gezeigt, wie groß der Diskussionsbedarf in diesem Bereich ist und dass der Diskussionsprozess noch sehr am Anfang steht. Insoweit können die Beratungen ein wichtiges Signal geben, den Bereich inklusiver Bildung in den Kontext Bundesteilhabegesetz einzubeziehen, die Beratungen bedürfen jedoch der Fortführung und Vertiefung. Die DBR-Verbände sehen ihre vorliegenden Ausführungen daher auch nicht als abschließende Positionierung, sondern als Unterstützung der weiteren Beratungen, indem das Für und Wider verschiedener Handlungsansätze dargestellt und abgewogen wird; dies insbesondere für den Bereich schulischer Bildung.

Die DBR-Verbände betonen das große Handlungserfordernis, um das Recht auf inklusiver Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderungen in Deutschland zu verwirklichen. Dabei müssen alle Lebensphasen und der damit einhergehenden Bildungskontexte berücksichtigt und

insoweit für die verschiedenen Bildungsabschnitte differenzierte Handlungsansätze entwickelt werden: Für den Kita-Bereich, für den schulischen Bereich, für den Hochschulbereich und den Bereich beruflicher Bildung sowie für das lebenslange Lernen. Diese – konsequente – Differenzierung befürwortet der DBR auch für das Arbeitspapier des BMAS.

## **2) Zum Bereich schulischer Bildung**

Der DBR bedauert, dass sich das Arbeitspapier bislang zu den schulischen Bedingungen inklusiver Bildung (Qualitätsanforderungen der inklusiven Bildung im Hinblick auf die pädagogische Arbeit, Anforderungen an das Personal, schulische Ausstattung, Barrierefreiheit etc.) leider nicht äußert. Dabei kann und darf gar kein Zweifel bestehen, dass inklusive (Regel-) Schulen die vorrangige Verpflichtung trifft, Zugang zu hochwertiger inklusiver Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und ggf. erforderliche Anpassungen im Einzelfall sicherzustellen, damit dies tatsächlich gelingt. Hier bestehen in den Bundesländern, z. T. ganz erhebliche Defizite, in jedem Fall jedoch große Differenzen. Zwar wird auf die sich aus Art. 24 BRK ergebenden Handlungsverpflichtungen für ein inklusives (Regel-) Schulsystem hingewiesen. Jedoch wird die qualitative Umsetzung im derzeitigen Schulsystem, insbesondere bestehende Defizite, im Sachverhalt nicht ansatzweise dargestellt.

Die im Arbeitspapier angesprochenen Ausgubeanstiege bei der Sozialhilfe im Bereich der Hilfen zur angemessenen Schulbildung zeigen deutlich, dass die Schulsysteme selbst ihre Verpflichtung, inklusive Bildungsangebote zu gewährleisten und damit auch den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu entsprechen, noch immer nicht ausreichend nachkommen und das Recht auf inklusive Bildung nur vermittels Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistung ermöglicht wird. Insoweit sind Fragen der Trägerzuständigkeiten eng mit Fragen der Qualität inklusiver Bildungsangebote verknüpft. Es ist überaus misslich, dass das Arbeitspapier des BMAS sich auf Zuständigkeitsfragen beschränkt, die Qualität inklusiver Bildungsangebote durch die allgemeinen (Regel-) Schulen jedoch weitestgehend ausblendet.

Nicht zuletzt betonen die DBR-Verbände, dass eine Debatte zur Verlagerung von Zuständigkeiten im Kontext Bildung-Eingliederungshilfe, welche maßgeblich (auch) föderale Fragen berührt, seitens des Bundes zwingend mit Fragen qualitativer Anreize und Steuerungsmöglichkeiten verbunden werden muss. Anders gesagt: Die bundesgesetzliche Zuständigkeit für Leistungen der bisherigen Eingliederungshilfe begründet die Verpflichtung für den Bund, hier Steuerungsmöglichkeiten zu nutzen, dass Ressourcen tatsächlich in inklusive Settings fließen und nicht – wie bislang – in ganz erheblichem Maße in Sondersysteme (z. B. in diversen Bundesländern die weite Schülerbeförderung in Sonderschulen). Auch hierzu vermissen die DBR-Verbände Ausführungen im BMAS-Arbeitspapier.

### **Zu 1. Sachverhalt (Schulische Bildung)**

Es werden umfangreich statistische Angaben zu Förderquoten, Förderschulbesuchsquoten und Integrationsquoten dargelegt und quantitative Entwicklungen zulasten inklusiver Bildung deutlich. Auch der erhebliche Anstieg der Förderquote auf 4,6 Prozent wird dargestellt. Es ist misslich, dass letzteres relativiert wird, indem auf den Rückgang der Bezugsgruppe (Zahl der vollzeitschulpflichtigen Schüler) hingewiesen wird; warum die Bezugsgruppe kleiner wird, die Förderschülerzahl jedoch nicht in gleicher Proportionalität sinkt, bleibt unbeantwortet.

Sehr umfangreich wird im Sachverhalt zur Zuständigkeitsabgrenzung von Bund und Ländern im Schulbereich ausgeführt (S. 4-5). Die DBR-Verbände kritisieren den dadurch entstehenden Eindruck, der Bund habe hier keinerlei Regelungsbefugnis oder politischen Gestaltungsspielraum. Die DBR-Verbände verweisen auf die sich klar aus der BRK ergebende Verpflichtung des Bundes, die Umsetzung von Art. 24 BRK sicherzustellen; diese Verpflichtung trifft den Bund ungeachtet innerstaatlicher Zuständigkeiten nach Art. 4 BRK. Überdies hat der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich der Eingliederungshilfe; insoweit wirkt er über das SGB

XII im schulischen Bereich auf die Qualität inklusiver Bildung ein. Dies darf in der Sachverhaltsdarstellung nicht ausgespart bleiben, da ansonsten der falsche Eindruck entsteht, der Bund habe keinerlei Gestaltungsmöglichkeiten. Nicht zuletzt verweisen die DBR-Verbände auf die Möglichkeit einer Grundgesetzänderung, die dem Bund (wie im Hochschulbereich) zusätzliche Kompetenzen eröffnen könnte. Auf diesbezügliche, aktuelle Bundestags- und Bundesratsdebatten muss daher zwingend hingewiesen werden.

Neu eingefügt – im Vergleich zum 1. BMAS-Arbeitspapier- wurde der Satz „Die Unterstützung von behinderten Kindern beim Förderschulbesuch ist hingegen eine regelmäßige Aufgabe der Schulträger“. (S. 6, 3. Absatz) Warum dieser Satz im Kontext BAföG angeführt wird, erschließt sich nicht. Überdies klammert er aus, dass Schulassistenz auch im Bereich der Sonder-/Förderschulen ansteigt; insoweit bleibt seine Intention unklar. Es wird befürwortet, den Satz zu streichen.

Soweit auf Eingliederungshilfeleistungen im Anschluss an den Schulbesuch oder in Ferienzeiten (S. 6, 4. Abs.) hingewiesen und zugleich konstatiert wird, „*diese können nicht den bedürftigkeitsunabhängigen Hilfen zugeordnet werden*“, handelt es sich um eine wertende Betrachtung. Der Sachverhalt sollte jedoch keine wertenden Vorgriffe auf die zukünftige Leistungsgestaltung enthalten. Es sollte formuliert werden: „*Diese Leistungen werden derzeit nicht den bedürftigkeitsunabhängigen Hilfen [...] zugeordnet.*“

## **Zu 2. Handlungsbedarf (Schulische Bildung)**

Zwar ist die Feststellung richtig, dass unklare Zuständigkeiten zu Problemen und Verzögerungen der Leistungserbringung führen (vgl. S. 7, 3. Absatz). Doch der Handlungsbedarf beschränkt sich nicht auf Fragen der Zuständigkeitsklärung. Stattdessen sind die fehlende Inklusivität der Regelbildungssysteme und der fehlende Rechtsanspruch der Betroffenen auf inklusive Bildung entscheidende Hindernisse, dass Art. 24 BRK in der schulischen Praxis gelebt wird. Dies muss im Handlungsbedarf deutlich werden, wird jedoch weitgehend ausgespart.

Anschließend wird unter Bezugnahme auf Art. 24 BRK etwas verkürzt vom „*Recht auf Bildung*“ gesprochen (vgl. S. 7, 4. Absatz). Jedoch postuliert Art. 24 BRK das „*Recht auf inklusive Bildung*“ und „*das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang*“. Um die Rechte der Kinder mit Behinderungen konventionskonform widerzugeben, sollten diese beiden Passus ergänzt werden.

Klar widersprechen die DBR-Verbände der falschen Darstellung auf S. 8, letzter Absatz, weder in den Schulgesetzen noch in den Sozialgesetzbüchern seien eindeutige und bedarfsgerechte Regelungen zur Erbringung behinderungsbedingter Unterstützungsleistungen enthalten. Die DBR-Verbände fordern stattdessen einen ausdrücklichen Verweis auf § 54 SGB XII, der Rechtsansprüche, u. a. bezüglich Hilfen zur angemessenen Schulbildung (im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, zum Besuch einer weiterführenden Schule einschl. Vorbereitung hierzu), beinhaltet.

## **Zu 3. Handlungsoptionen (Schulische Bildung)**

Die DBR-Verbände sehen, wie bereits ausgeführt, ihre Ausführungen nicht als abschließende Positionierung, sondern als Unterstützung weiter zu führender Beratungen in diesem Themenfeld und stellen insoweit das Für und Wider verschiedener Handlungsansätze aus ihrer Sicht dar.

Das Verhältnis der Handlungsoptionen zueinander bleibt unklar. Insbesondere Satz „*Letztgenanntes gilt auch für die Option 3.4 und 3.5 (mit Abstrichen).*“ bzw. der Inhalt dieser Aussage bleibt aus DBR-Sicht unverständlich. (vgl. S. 9, Abs. 4)

- **Option 3.1 Volle Übernahme der Verantwortung durch die für die Bildung jeweils zuständige Stelle (Schulische Bildung)**

Die DBR-Verbände betonen nochmals die vorrangige Verpflichtung der Schulen, inklusive Bildungsangebote für alle Kinder, mit und ohne Behinderungen, in hochwertiger Form zur Verfügung zu stellen und hierbei erforderliche Anpassungen und Unterstützungsleistungen im Einzelfall sicherzustellen.

Eine Forcierung der Option 3.1 könnte diesen Ansatz verstärkend befördern, ein koordinierter und flexibler Einsatz aller erforderlichen Unterstützungsleistungen innerhalb der Schule (z. B. Schulassistenzeinsatz) würde erleichtert. Auch würde diese Option die problematische Abgrenzungs- und Schnittstellenfrage zum Kernbereich pädagogischer Schularbeit, für den die Rechtsprechung Leistungen der Eingliederungshilfe verneint hat (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 17.02.2014 – L 9 SO 222/13 B ER), lösen. Der Bund könnte, sofern eine Lockerung des Kooperationsverbotes erfolgt, über eine Kostenbeteiligung qualitative Entwicklungen im Schulbereich unterstützen.

Gleichwohl sehen die DBR-Verbände auch erhebliche Gefahren in der Option 3.1.

Bereits jetzt geben die Entwicklungen in den Bundesländern bei der Umsetzung inklusiver Bildung Anlass zu großer Sorge; die qualitativen Defizite sind z. T. erheblich. Durch Erstreckung der (abschließenden) Zuständigkeit auf die Länder auch im Bereich der schulischen Eingliederungshilfe würden diese qualitativen Defizite nicht nur nicht verringert, sondern im Gegenteil ggf. sogar noch vergrößert. Die bundesweite Einheitlichkeit der Rechtsansprüche (nach § 54 SGB XII) stünde zulasten behinderter Schülerinnen und Schüler immer stärker in Frage. Ob und in welchem Umfang die Landesschulgesetze den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur angemessenen Schulbildung (bisher: § 54 SGB XII) tatsächlich verankern, ist derzeit nicht sicher; bisher kennen die sie solche Rechtsansprüche auf (individuelle) Anspruchsleistungen jedenfalls nicht.

Zudem blieben problematische Schnittstellen, gerade im Ganztagsschulbetrieb in Bezug auf die Hortbetreuung (SGB VIII), die in der Praxis derzeit ganz massiv auftauchen und behinderte Kinder ausschließen, ungelöst. Die Problematik könnte durch Einbeziehung der Schulträger und/oder Kultusverwaltung<sup>1</sup> ins SGB IX ggf. gemildert werden. Auch die Koordination und Kooperation mit anderen Leistungsträgern (z. B. medizinische Leistungen nach SGB V, pflegerische Leistungen nach SGB XI) muss gewährleistet werden, hier besteht bislang keine gesetzliche Verpflichtung für den Kultusbereich nach SGB IX.

Abschließend kritisieren die DBR-Verbände in der Option 3.1) die problematische, weil unklare Überschrift „Volle Übernahme der Verantwortung für inklusive Bildung durch die für die Bildung jeweils zuständigen Stellen“. Denn eine Verpflichtung der allgemeinen (Regel-) Schule würde damit gerade nicht forciert, sondern bliebe ins Belieben der Länder gestellt – diese könnten z. B. auch nur ihre Sonderschulen verpflichten und damit den (unzureichenden) Status Quo fortschreiben. Mit Nachdruck wird der Bund daher aufgefordert, seine rechtsgestaltenden Möglichkeiten zur Umsetzung des Art. 24 BRK zu nutzen und nicht bedingungs- und voraussetzungslos den Ländern zu überantworten.

Die DBR-Verbände betonen, dass auch bei vollständiger Übertragung der Zuständigkeit auf den Kultusbereich überschießende Bedarfe im Einzelfall auftreten werden und abgedeckt werden müssen (z. B. Internatsunterbringung, Konzentrationstraining, Hausaufgabenbetreuung zu Hause etc.). Insoweit bedarf es weiterhin individueller Anpassungs- und Unterstützungsleistungen durch ein

---

<sup>1</sup> Die DBR-Verbände werfen zudem die Frage auf, wer zukünftig leistungs verpflichtet wäre: Die Kultusverwaltung, die Schule vor Ort oder der (kommunale) Schulträger? Die Terminologie im Papier erscheint hier unkonkret.

nachgelagertes Leistungssystem, welches das Bedarfsdeckungsprinzip gewährleistet und zugleich auch eine Wächterfunktion gegenüber dem vorgelagerten System übernehmen kann.

- **Option 3.2 Hilfen zur schulischen Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe-neu**

Es erscheint fraglich, inwieweit eine bloße Übertragung der rechtlichen Regelungen nach § 54 SGB XII in die Eingliederungshilfe-neu, ohne leistungsrechtliche, inhaltliche Verbesserungen, die in der Option für den schulischen Bereich jedoch nicht vorgesehen werden, zielführend sein sollte.

- **Option 3.3 Neuregelung der Bildungsleistungen der Eingliederungshilfe-alt in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Rahmen der Umsetzung der „Großen Lösung“ im SGB VIII (Schulische Bildung)**

Aus Sicht der DBR-Verbände ist die Option 3.3 für den Bereich der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen eine logische Folge der Großen Lösung SGB VIII. Sie ermöglicht eine Lösung mittels individueller Rechtsansprüche, die das SGB VIII bereits kennt und sichert eine bundeseinheitliche (rechtliche) Lösung, wenngleich damit die Ausstattung der Jugendhilfe vor Ort natürlich nicht beantwortet ist. Behinderungsbedingte Bedarfe von Kindern und Jugendlichen würden durch die Option 3.3 einer einheitlichen Betrachtung zugänglich. Die im Rahmen der Positionierung des DBR zur „Großen Lösung SGB VIII“ vorgetragenen Forderungen des DBR müssen jedoch zwingend beachtet werden; insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen und bei der Ausgestaltung des Leistungsspektrums keine Verschlechterungen zulasten der Betroffenen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage eintreten.

Die Option 3.3 ermöglicht, dass die Schnittstelle im schulischen Ganztage (Hort) gelöst würde. Jedoch bestünden andere Schnittstellen, insbesondere die schwierige Abgrenzung zum Kernbereich pädagogischer Arbeit der Schule (s. o.) als Problembereiche fort.

- **Option 3.6 Schaffung eines neuen Kapitels „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ im SGB IX**

Der Handlungsoption 3.6 als kumulativ ergänzende Option stimmen die DBR-Verbände in der Zielsetzung zu. Ein solches Kapitel kann nicht nur Leistungsinhalte z. B. für den Bereich Weiterbildung/lebenslanges Lernen, verbessern, sondern ermöglicht auch die Einbindung der Leistungsträger in die Verpflichtungen zur Kooperation und Koordination nach §§ 10 ff. SGB IX. Der DBR spricht sich jedoch gegen eine abschließende Definition der Leistungen zur inklusiven Bildung in dem Abschnitt aus und fordert, die Offenheit des Leistungskataloges der bisherigen Eingliederungshilfe auch in diesem Bereich nicht in Frage zu stellen.

Die Beratungen im BTHG-Verfahren haben überdies einhellig und deutlich gezeigt, dass die Zuständigkeitsdebatte in diesem Bereich noch sehr am Anfang steht. Deshalb erscheint es fraglich, inwieweit bereits jetzt die in Option 3.6 vorgesehene Bestimmung der zuständigen Leistungsträger (Vgl. S. 12) möglich sein sollte.

### **3) Zum Bereich Hochschulbildung**

#### **Zu 1. Sachverhalt (Hochschulbildung)**

Die Ausführungen zum Hochschulbereich spiegeln den Status quo der rechtlichen und tatsächlichen Situation von Studierenden mit Behinderungen nicht ausreichend wider. Die behinderungsbedingten Studierenschwernisse, die aus der gegenwärtigen Rechtspraxis der Eingliederungshilfe resultieren, werden nicht angesprochen.

Im Abschnitt zu den Unterstützungsleistungen war im ursprünglichen BMAS-Arbeitspapier der Satz enthalten: *„Soweit die sozialhilfespezifischen Voraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllt sind oder der Mensch mit Behinderung an schulischer (Weiter-) Bildung teilhaben möchte, die außerhalb der von der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer Aufgabenstellung unterstützten Maßnahmen liegt, kann der Mensch mit Behinderung sein Recht auf inklusive Bildung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen nicht ausüben.“* (vgl. S.3 Absatz 2 des BMAS-Papiers Stand 6.1.15) Dieser Satz macht die Defizite deutlich und sollte daher in das BMAS-Arbeitspapier (wieder) aufgenommen werden.

#### **Zu 2. Handlungsbedarf (Hochschulbildung)**

Die kritischen Ausführungen des DBR zum Handlungsbedarf im schulischen Bereich gelten auch für den Hochschulbereich. § 54 SGB XII begründet individuelle Rechtsansprüche für Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule; dies muss in dem Absatz klarstellend ergänzt werden.

Der DBR betont zudem, dass Leistungserweiterungen im Sinne der Anpassung an moderne Bildungsverläufe, Berufsbiografien und Ausbildungskonzepte (Stichworte: Duale Studiengänge, Auslandssemester, Praktika im In- und Ausland, Masterstudium, Promotion, zusätzliche studienrelevante Maßnahmen wie z. B. Exkursionen etc.) gesetzlich zu verankern sind.

Gestrichen wurde bedauerlicherweise der ursprüngliche Satz *„Besondere Bedeutung erhält ein gut funktionierendes System behinderungsbedingter Studienunterstützung aufgrund der gestiegenen Bedeutung, die einem Hochschulstudium heutzutage für die Aufnahme eines Berufs und die berufliche Perspektive zukommt.“* (Vgl. S. 5, 2. Absatz des BMAS-Arbeitspapiers mit Stand 6.1.15). Der DBR befürwortet, diesen Passus wieder einzufügen, denn er zeigt den Handlungsbedarf deutlich.

#### **Zu 3. Handlungsoptionen (Hochschulbildung)**

Kritisch würdigt der DBR, dass im Gegensatz zum ursprünglichen BMAS-Arbeitspapier (Stand 6.1.15) die Ausführungen zum weiterbildenden Master, Zweit- oder Promotionsstudium nun deutlich vorsichtiger und relativierender gehalten sind. Die sog. Anmerkung im Vorspann der Handlungsoptionen spricht zaghaft von „Klärung“, „in welchem Umfang heute nicht vorhandene Leistungen aufgenommen werden sollten“ (S. 9, Absatz 6). Der DBR betont, dass es nicht hinnehmbar wäre, diese zentralen Fragen im Reformprozess nur anzureißen, aber Entscheidungen auszusparen. Es braucht hier Lösungen durch Leistungsausweitungen.

- **Option 3.1 Volle Übernahme der Verantwortung durch die für die Bildung jeweils zuständige Stelle**

Eine Verlagerung der Verantwortung für inklusive Bildung auf die Hochschulen lehnt der DBR mit Nachdruck ab. Zwar müssen auch Hochschulen ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre Angebote barrierefrei und inklusiv zu gestalten. Dies ist jedoch von der Frage zu trennen, ob Hochschulen auch Leistungsträger mit Blick auf Rechtsansprüche der Studierenden mit Behinderungen i. S. d. des bisherigen Eingliederungshilferechts werden. Letzteres lehnt der DBR ab.

Eine bundesweite Vergleichbarkeit der Leistungsstandards würde damit unmöglich und die Leistungen würden an die Finanzkraft der Hochschulen gebunden. Die Hochschulen könnten versucht sein, mittels der ihnen zustehenden Gestaltungsmöglichkeiten beim Hochschulzugang – sie verfügen hier über große Autonomie (Stichworte: Zugangsbedingungen, Studienangebote) – zulasten behinderter Studierender aktiv zu werden, um an dieser Stelle Ausgaben zu reduzieren bzw. für wissenschaftlich renommierte Projekte finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu haben.

Hochschulen, die sich besonders zugunsten behinderter Studierender engagieren bzw. für diese attraktive Studienangebote vorhalten, würden durch die Regelung besonders belastet und damit Negativanreize gesetzt. Ein „Negativranking der Hochschulen zulasten behinderter Studierender“ steht zu befürchten.

Überdies sieht der DBR nicht, dass an den Hochschulen die erforderliche Kompetenz und Fachlichkeit zur Gewährung der spezifischen Leistungen für behinderte Studierende flächendeckend vorhanden wäre. Im Gegenteil zeigen noch immer nicht durchgängig zufriedenstellende Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen die großen Defizite der Hochschulen in diesem Bereich.

Nicht zuletzt würde in diesem Falle eine Koordination der Leistungen (SGB V, XI etc.) und die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern nach SGB IX zusätzlich erschwert.

- **Option 3.2 Hilfen zur schulischen Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe-neu**

Für den Bereich Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf, einschließlich Hochschulbesuch war das ursprüngliche BMAS-Arbeitspapier (Stand 6. Januar) deutlich weitgehender, indem als Option klar benannt wurde: *„Darüber hinaus wird die Eingliederungshilfe-neu für Hilfen zur schulischen Weiterbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule im Anschluss an eine duale Berufsausbildung geöffnet. Alle im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderbaren Bildungsmaßnahmen werden in Bedarfsfällen von der Eingliederungshilfe-neu unterstützt.“* (vgl. ursprüngliche Option b-2, S. 6-7) Warum nunmehr lediglich ein Prüfvorbehalt in der Option 3.2 vorgesehen ist (*„Es ist zu entscheiden, in welchem Umfang [...]“*), erschließt sich nicht. Die Schwächung der bisherigen Handlungsoption ist rückgängig zu machen.

Der DBR unterstreicht, dass die Eingliederungshilfe derzeit nicht in ausreichendem Maße modernen Bildungsbiografien Rechnung trägt, indem z. B. ein Studium im Anschluss an eine Berufsausbildung, ein Promotionsstudium, Auslandsstudienaufenthalte oder –praktika erheblich erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen werden.

Zwingend zu ergänzen wären im Papier Ausführungen zur Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Leistungen, für die sich DBR-Verbände auch an dieser Stelle klar aussprechen.

- **Option 3.3 Neuregelung der Bildungsleistungen der Eingliederungshilfe-alt in der Kinder- und Jugendhilfe**

Eine Verlagerung der Ansprüche von Studierenden in den SGB VIII-Bereich macht aus Sicht des DBR kaum Sinn. Denn Studierende sind in aller Regel nicht mehr Kinder und Jugendliche, sondern (z. T. sogar deutlich) älter. Dies gilt erst recht, wenn zuvor eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde oder im Hinblick auf Aufbaustudiengänge. Eine Anbindung ans SGB VIII erscheint hier nicht sachgerecht.

- **Option 3.4 Zuordnung aller berufsqualifizierenden Leistungen zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Der DBR hat die Handlungsoption „Zuordnung aller berufsqualifizierenden Leistungen zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben“ in die Debatte eingebracht. Mit dieser neuen Handlungsoption soll die Überleitung der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII in den Leistungsbereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX übergehen sowie Rechtsansprüche auf diese Leistungen im jeweiligen Teil des Sozialgesetzbuches der für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger, insbesondere im SGB III, verankert werden .

Zur Begründung dieses Vorschlages und zu einer möglichen Formulierung der gesetzlichen Grundlagen wird zunächst vor allem auf den Entwurf für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FBJJ) Bezug genommen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass immer mehr junge Menschen anstelle einer beruflichen Ausbildung ihre beruflichen Qualifikationen in einem Hochschulstudium erwerben. Die Leistungen der beruflichen Rehabilitation bilden diese gesellschaftliche Veränderung jedoch nicht hinreichend ab, sondern gehen noch immer von einer Aus- und Weiterbildung zu einem Beruf aus, der aus dem Kanon der dualen Ausbildung ausgewählt wird; in der Regel werden daher auch nur diese als Rehabilitationsmaßnahmen finanziert. Dies trägt modernen Bildungsverläufen und -optionen, einschließlich der Möglichkeiten des dualen Studiums sowie der zunehmenden Akademisierung von Berufen nicht (mehr) hinreichend Rechnung und stellt Menschen mit Behinderungen, die anstelle einer Ausbildung ein Studium aufnehmen wollen, schlechter.

Um dies zu ändern, ist die Zuordnung aller berufsqualifizierender Leistungen zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX) erforderlich. Zusätzlich wären Änderungen im SGB III (insbesondere § 112 ff. SGB III) erforderlich, um den neuen Aufgabenbereich für die Bundesagentur für Arbeit (BA) leistungsrechtlich auszugestalten.

Die DBR-Verbände betonen jedoch, dass die genannte Aufgabenerweiterung seitens der Bundesagentur für Arbeit nicht ohne Sicherstellung der entsprechenden finanziellen Zuwendungen durch den Bund erfolgen darf. Hierfür muss Sorge getragen werden. Überdies ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass seitens des DBR die grundsätzliche Anwendbarkeit des BAföG – soweit dieses mit Blick auf die Zielsetzung der Maßnahme einschlägig sein kann – außer Zweifel steht. Dies gebietet nicht zuletzt die Gleichbehandlung behinderter und nichtbehinderter Studierender im Hinblick auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

- **Option 3.5 Finanzierung und Vergabe der behinderungsbedingten Mehrbedarfe im Rahmen der schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule durch ein eigenständiges Bundesteilhabegesetz**

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Handlungsoption im Rahmen der Erörterungen am 20.01.2015 nicht diskutiert wurde. Dies ist bedauerlich, bietet diese Option neben der Option 3.4 doch die Chance,



die Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich der Hochschulbildung auf neue, zukunftsorientierte Füße zu stellen und zwar außerhalb des Leistungssystems der Eingliederungshilfe. Mit dieser Handlungsoption könnten auch deutliche Leistungsverbesserungen im Sinne der Förderung moderner Berufsbiographien erreicht werden. Gleichzeitig wäre sichergestellt, dass eine bundeseinheitliche Leistungsgewährung erfolgt. Die Integrationsämter erscheinen – nach entsprechender Qualifizierung des Personals – geeignet, die Leistungen eines solchen Bundesleistungsgesetzes fachgerecht auszuführen, nicht zuletzt, da sie ihre Erfahrungen bei der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen einbringen können.

Aus Sicht des DBR lohnt es sich daher, diese Handlungsoption weiter zu diskutieren, wenngleich die Handlungsoption 3.4 mit Blick auf die dargestellte Begründung favorisiert wird. Jedoch weist der DBR darauf hin, dass Ausführungen zur Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Leistungen, für die sich DBR-Verbände auch an dieser Stelle klar aussprechen, in dieser Option bislang ausgespart bleiben.

- **Option 3.6 Schaffung eines neuen Kapitels „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ im SGB IX**

Für diese Handlungsoption gelten die bereits getroffenen Aussagen, insbesondere im Rahmen des Abschnitts zur schulischen Bildung, entsprechend.

#### **Zu 4. Bewertungskriterien**

Die DBR-Verbände kritisieren, dass recht unterschiedslos für alle Handlungsoptionen die BRK-Relevanz in recht gleicher Art und Weise beschrieben wird, ohne die aus Sicht der Menschen mit Behinderungen wichtigen qualitativen Unterschiede und die Umsetzung ihres Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiven Bildungsangeboten anzusprechen.

Ausschließlich zur Option 3.4 wird auf S. 15 die sehr negative Bewertung getroffen: *„Die Finanzierung zulasten der Beitragszahler kritisch gesehen.“* Dies mag inhaltlich zutreffend sein. Es wäre jedoch dringend geboten, sodann auf die mögliche Finanzierung aus Bundesmitteln hinzuweisen, wie dies bzgl. Option 3.5 (S. 16) auch geschieht, wo es heißt *„Die Kosten wären aus dem Bundeshaushalt zu tragen.“* Insoweit erscheinen die Bewertungen der Optionen im BMAS-Arbeitspapier nicht durchgängig neutral.

Berlin, 4.3.2015